



HVBG

HVBG-Info 36/1999 vom 12.11.1999, S. 3403 - 3409, DOK 381.3

Ein Soldat aus der UdSSR erhält für seine Strahlenerkrankung wegen seines Einsatzes in Tschernobyl keine UV-Leistungen nach dem FRG - Urteil des SG Hannover vom 12.10.1999 - S 22 U 283/96

Ein Soldat aus der ehemaligen Sowjetunion (UdSSR) erhält für seine Strahlenerkrankung wegen seines Einsatzes in Tschernobyl (vom 28.05. - 02.06.1986) keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Fremdrentengesetz;
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Hannover vom 12.10.1999
- S 22 U 283/96 -

Das SG Hannover hat mit Urteil vom 12.10.1999 - S 22 U 283/96 - entschieden, dass der Kläger als Soldat bei seinem Einsatz in Tschernobyl im Mai/Juni 1986 nicht bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung i.S.d. §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a, 6 FRG versichert war. Aus diesem Grunde erhält der Kläger für seine in Tschernobyl erlittenen Strahlenschäden keine Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung.